



# BUNDESPATENTGERICHT

27 W (pat) 534/15

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### betreffend die Markenmeldung 30 2014 062 879.1

hat der 27. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 23. Februar 2017 durch die Vorsitzende Richterin Klante, den Richter Hermann und die Richterin Lachenmayr-Nikolaou

beschlossen:

Die Beschwerde des Anmelders wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I.**

Am 17. September 2014 ist das Zeichen

**WALDORF**

für die nachfolgend genannten Dienstleistungen der Klasse 41 zur Eintragung als Wortmarke in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Markenregister angemeldet worden:

Klasse 41: Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen.

Das DPMA, Markenstelle für Klasse 41, hat die Anmeldung mit Beschluss vom 7. Juli 2015 wegen fehlender Unterscheidungskraft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG i. V. m. § 37 Abs. 1 MarkenG zurückgewiesen.

Die angemeldete Bezeichnung bestehe aus dem Begriff „WALDORF“. Bei der „Waldorfpädagogik“ handele es sich um eine von Rudolf Steiner begründete Pädagogik auf der Grundlage der ebenfalls von diesem entwickelten Anthroposophie. Sie habe zunächst an der 1919 in Stuttgart eröffneten Schule für Kinder der Arbeiter und Angestellten der Waldorf-Astoria-Zigarettenfabrik Anwendung gefunden. Die Waldorfpädagogik werde der Reformpädagogik zugerechnet.

In Verbindung mit den beanspruchten Dienstleistungen werde der Begriff „WALDORF“ als Hinweis auf das Konzept der Waldorfpädagogik verstanden. In dieser Bedeutung sei das angemeldete Zeichen nicht zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft dieser Dienstleistungen geeignet, sondern stelle eine beschreibende Sachangabe dahingehend dar, dass diese Dienstleistungen aus den Bereichen Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, Sport und Kultur dem Konzept

der Waldorfpädagogik entsprächen. Ergänzend hat die Markenstelle auf die dem Beschluss vom 7. Juli 2015 beigefügte Anlage, eine Veröffentlichung des Bunds der F... e.V. zu den Inhalten der Waldorfpädagogik verwiesen.

Gegen den ihm am 13. Juli 2015 zugestellten Beschluss wendet sich der Anmelder mit seiner Beschwerde vom 12. August 2015.

Der Anmelder ist der Ansicht, dass sich das DPMA mit seiner Entscheidung in Widerspruch zu seiner bisherigen Eintragungspraxis gesetzt habe, da es eine ganze Reihe von für den Bund der F... e.V. in S..., eingetragenen Wortmarken „WALDORF“ gebe, die für Waren und Dienstleistungen Schutz beanspruchen würden, die im Kontext mit der Erziehung von Kindern stünden.

Der Anmelder verweist insoweit auf diverse Voreintragungen von Wortmarken „Waldorf“ (Az. DPMA 10 489 30; 30 011 949; 30 120 761 und 30 132 602). Der Inhaber dieser Marken, der Bund der F... e.V., und die mit diesem verbundene V... e.V. gingen gegenwärtig aus diesen Marken sowohl gegen den Anmelder als auch gegen zahlreiche weitere sog. „Waldorfkindergärten“ mit der Begründung vor, dass erst aufgrund der Mitgliedschaft der Kindergärten in der Vereinigung der freien W... e.V. das Tragen der Bezeichnung „Waldorfkindergarten“ markenrechtlich zulässig sei. Da die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung und die damit verbundene (vermeintliche) „Lizenz“ an den besagten Marken mit erheblichen Mitgliedsbeiträgen und damit Kosten für die als Elterninitiativen organisierten Kindergärten verbunden seien, würden sich viele Waldorfkindergärten – darunter auch der Markenmelder – weigern, der Vereinigung beizutreten bzw. hätten ihre Mitgliedschaft zwischenzeitlich aufgekündigt.

Der Anmelder beantragt sinngemäß,

den Beschluss des DPMA, Markenstelle für Klasse 41, vom 7. Juli 2015 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den angefochtenen Beschluss, die Schriftsätze des Anmelders und den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

Die zulässige, insbesondere gem. § 64 Abs. 6 S. 1 MarkenG i. V. m. § 66 Abs. 1 MarkenG statthafte und gem. § 66 Abs. 2 MarkenG fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Der Eintragung der angemeldeten Bezeichnung „WALDORF“ steht in Bezug auf sämtliche beanspruchten Dienstleistungen das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entgegen, so dass die Markenstelle die Anmeldung gem. § 37 Abs. 1 MarkenG zu Recht zurückgewiesen hat.

1. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG schließt von der Eintragung als Marke Zeichen aus, denen für die in der Anmeldung beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlt. Unterscheidungskraft ist die einem Zeichen zukommende Eignung, die von der Anmeldung erfassten Waren bzw. Dienstleistungen als von einem bestimmten Unternehmen stammend zu kennzeichnen und so diese Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (vgl. u. a. EuGH, GRUR 2010, 228, Rn. 33 – Audi/HABM [Vorsprung durch Technik]; EuGH, GRUR 2004, 428, Rn. 30, 31 – Henkel; BGH, GRUR 2016, 934, Rn. 9 – OUI; BGH, GRUR 2014, 569, Rn. 10 – HOT; BGH, GRUR 2013, 731, Rn. 11 – Kaleido; BGH, GRUR 2012, 1143, Rn. 7 – Starsat; BGH, GRUR 2012, 270, Rn. 8 – Link economy; BGH, GRUR 2009, 952, Rn. 9 –

Deutschland-Card; BGH, GRUR 2006, 850, Rn. 18 – FUSSBALL WM 2006). Denn die Hauptfunktion einer Marke besteht darin, die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten (EuGH, GRUR 2008, 608, Rn. 66 – EUROHYPO; EuGH, GRUR 2006, 229, Rn. 27 – BioID; BGH, GRUR 2016, 934, Rn. 9 – OUI; BGH, GRUR 2014, 565, Rn. 12 – smartbook; BGH, GRUR 2009, 952, Rn. 9 – DeutschlandCard). Dabei ist das Schutzhindernis der fehlenden Unterscheidungskraft im Lichte des Allgemeininteresses auszulegen, wobei dieses darin besteht, die Allgemeinheit vor ungerechtfertigten Rechtsmonopolen zu bewahren (vgl. EuGH, GRUR 2003, 604, Rn. 60 – Libertel; BGH, GRUR 2016, 934, Rn. 9 – OUI; BGH, GRUR 2014, 565, Rn. 17 – smartbook).

Keine Unterscheidungskraft besitzen insbesondere Zeichen, die einen beschreibenden Begriffsinhalt enthalten, der für die in Frage stehenden Waren oder Dienstleistungen ohne Weiteres und ohne Unklarheiten als solcher erfasst wird. Bei derartigen beschreibenden Angaben gibt es keinen tatsächlichen Anhaltspunkt, dass der Verkehr sie als Unterscheidungsmittel versteht. Auch Angaben, die sich auf Umstände beziehen, die die Ware oder die Dienstleistung selbst nicht unmittelbar betreffen, fehlt die Unterscheidungskraft, wenn durch die Angabe ein enger beschreibender Bezug zu den angemeldeten Waren oder Dienstleistungen hergestellt wird und deshalb die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Verkehr den beschreibenden Begriffsinhalt als solchen ohne Weiteres und ohne Unklarheiten erfasst und in der Bezeichnung nicht ein Unterscheidungsmittel für die Herkunft der angemeldeten Waren oder Dienstleistungen sieht (BGH, GRUR 2014, 569, Rn. 10 – HOT; BGH, GRUR 2012, 1143, Rn. 9 – Starsat; BGH, GRUR 2009, 952, Rn. 10 – DeutschlandCard; BGH, GRUR 2006, 850, Rn. 19 – FUSSBALL WM 2006). Kann dagegen einem Wortzeichen für die fraglichen Waren oder Dienstleistungen kein im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden und handelt es sich auch nicht um Angaben, die aus gebräuchlichen Wörtern oder Wendungen der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache bestehen, die vom Verkehr – etwa

auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung – stets nur als solche und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden werden, so gibt es keinen tatsächlichen Anhalt dafür, dass ihm die Unterscheidungseignung und damit jegliche Unterscheidungskraft fehlt (BGH, GRUR 2016, 934, Rn. 12 – OUI; BGH, GRUR 2013, 731, Rn. 13 – Kaleido; BGH, GRUR 2012, 270, Rn. 11 – Link economy; BGH, GRUR 2012, 1143, Rn. 9 – Starsat).

Die Bewertung der Verkehrsauffassung in Bezug auf die einschlägigen Waren und Dienstleistungen richtet sich insbesondere nach der Sicht des Handels und/oder des normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers (EuGH, GRUR 2006, 411, Rn. 24 – Matratzen Concord/Hukla; EuGH, GRUR 1999, 723, Rn. 29 – Chiemsee; Ströbele/Hacker, Markengesetz, 11. Aufl. 2015, § 8 Rn. 42). Dieser wird die Marke so wahrnehmen, wie sie ihm entgegentritt, ohne sie einer analysierenden Betrachtung zu unterziehen (BGH, GRUR 2012, 270, Rn. 12 – Link economy).

Bei der Beurteilung des Schutzhindernisses der fehlenden Unterscheidungskraft kommt es auf das Verkehrsverständnis zum Zeitpunkt der Anmeldung des jeweiligen Zeichens an (BGH, GRUR 2013, 1143, Rn. 15 – Aus Akten werden Fakten).

2. Nach diesen Grundsätzen ist die Unterscheidungskraft der angemeldeten Bezeichnung in Verbindung mit den hier beanspruchten Dienstleistungen zu verneinen.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei dem Begriff „Waldorf“, einem Personen- und Ortsnamen, um eine von Haus aus zunächst unterscheidungskräftige Bezeichnung handelt. Denn der Verkehr verbindet mit diesem Namen im Zusammenhang mit den beanspruchten Dienstleistungen „Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen“ im maß-

geblichen Zeitpunkt der Anmeldung in erster Linie ein pädagogisches Konzept auf der Grundlage der anthroposophischen Lehre S1.... Die erste Waldorfschule wurde 1919 als Betriebsschule für die Kinder der Arbeiter und Angestellten der Waldorf-Astoria Zigarettenfabrik mit ... S1... als erstem Schulleiter gegründet. Wenige Jahre später wurde bei der Entwicklung einer spezifischen Kindergartenpädagogik und Heilpädagogik auf die nach dieser Betriebsschule als „Waldorfpädagogik“ oder auch als „Pädagogik S1...“ benannte Reformpädagogik nochmals zurückgegriffen. Diese pädagogische Lehre ist durch einen ganzheitlichen Ansatz gekennzeichnet und beruht auf den Ausführungen S1... zu seiner „Allgemeinen Menschenkunde“. Merkmale der Waldorfpädagogik für Kinder im Schulalter sind beispielsweise feste Bezugspersonen/Klassenlehrer von der ersten bis zur achten Klasse, das Bewegungsfach Eurythmie, Verzicht auf Leistungsbewertung durch Noten bis zur Oberstufe etc. (vgl. die mit Beanstandungsbescheid des DPMA vom 24. April 2015 versandten Belege). In der Folgezeit entstanden weitere Waldorfschulen und –kindergärten, im Jahr 1969 schlossen sich 69 Waldorfkindergärten aus aller Welt zu einer Vereinigung der Waldorfkindergärten zusammen. Im Jahr 2014 gab es weltweit knapp über 1000 Waldorfschulen in freier Trägerschaft, davon 232 in Deutschland (vgl. die mit dem Beanstandungsbescheid des DPMA vom 24. April 2015 versandten Belege).

Der Name „Waldorf“ hatte sich somit im maßgeblichen Zeitpunkt der Anmeldung am 17. September 2014 zu einer gattungsbegrifflichen Bezeichnung einer pädagogischen Lehre in Bezug auf Kinder im Kindergarten- und das Schulalter entwickelt. Wird ein Name – mag er auch ursprünglich unterscheidungskräftig gewesen sein – als Bezeichnung für eine Methode oder Lehre verwendet und auch so verstanden, entfaltet dieser Begriff in Zusammenhang mit den entsprechenden Dienstleistungen eine beschreibende Funktion (BGH GRUR 2003, 436 – Feldenkrais; BPatG 30 W (pat) 41/14, Rn. 24 – ORIGINAL Kneipp SEIT 1855).

Die angesprochenen allgemeinen Verkehrskreise, insbesondere die Eltern von Kindern im Kindergarten- oder Schulalter, die sich im Übrigen über das Bestehen von Nutzungsrechten an dem Namen „Waldorf“ im Zweifelsfall keine Gedanken machen (vgl. Ströbele/Hacker, Markengesetz, 11. Aufl. 2015, § 8 Rn. 254 f.), werden in der angemeldeten Bezeichnung „WALDORF“ daher keinen betrieblichen Herkunftshinweis, sondern eine reine Sachangabe dahingehend sehen, dass die beanspruchten Dienstleistungen „Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten; Betrieb von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen“ dem pädagogischen Konzept und der anthroposophischen Lehre S1...-... entsprechend erbracht werden. Die Bezeichnung „WALDORF“ erschöpft sich daher in einem Hinweis auf Art und Inhalt der beanspruchten Dienstleistungen.

3. Ohne Erfolg beruft sich der Anmelder auf Voreintragungen des Begriffs „Waldorf“ (Az. DPMA 10 489 30; 30 011 949; 30 120 761 und 30 132 602). Voreintragungen führen zu keiner anderen Bewertung, da diese für die Schutzfähigkeit des angemeldeten Zeichens im Ergebnis nicht bindend sind. Diesbezüglich ist auf die dazu ergangene umfangreiche und gefestigte Rechtsprechung des EuGH (vgl. GRUR 2009, 667 – Bild.T-Online u. ZVS; GRUR 2006, 229, Tz. 47-51 – BioID; GRUR 2004, 674, Tz. 42-44 – Postkantor), des BGH (vgl. GRUR 2014, 376, Tz. 19 – grill meister; GRUR 2008, 1093, Tz. 18 – Marlene-Dietrich-Bildnis I) und des BPatG (vgl. GRUR 2009, 1175 – Burg Lissingen; GRUR 2010, 425 – VOLKSFLAT; MarkenR 2010, 145 – Linuxwerkstatt) zur fehlenden Bindungswirkung von Voreintragungen zu verweisen. Für die Entscheidung, ob der Markenmeldung ein Eintragungshindernis entgegensteht, kommt es allein darauf an, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen eines der gesetzlich geregelten Schutzhindernisse gegeben sind (BGH GRUR 2014, 376, Tz. 19 – grill meister; BGH GRUR 2011, 230, Tz. 10 – SUPERgirl). Dies ist hier – wie vorstehend ausgeführt – der Fall.



4. Da bereits das Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft zu bejahen ist, bedarf es nicht weiter der Erörterung, inwieweit das angemeldete Zeichen als beschreibender Hinweis auf Eigenschaften der beanspruchten Dienstleistungen auch dem Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG unterliegt.
5. Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da der Anmelder die Durchführung einer solchen nicht beantragt hat (§ 69 Nr. 1 MarkenG) und der Senat eine mündliche Verhandlung auch nicht für geboten erachtet hat (§ 69 Nr. 3 MarkenG).
6. Eine Auferlegung von Kosten ist nicht veranlasst (§ 71 Abs. 1 MarkenG).

### III.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu. Da der Senat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn gerügt wird, dass

1. das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

5. der Beschluss aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen.

Klante

Hermann

Lachenmayr-Nikolaou

Hu